

AMTSBLATT № 11

des

k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa.

10 November 1915.

I.

Gerichtswesen.

1. Gerichtstage.

Zufolge der Reaktivierung aller im Bereiche des Kreises Włoszczowa bestehenden Gemeindegerichte werden die bis nun in den Gemeinden Włoszczowa, Krasocin, Chrząstow, Moskarzew uud Szczekociny abgehaltenen Gerichtstage mit 1. November 1915. aufgehoben.

2. Gerichtsbarkeit des Friedensrichters.

Alle nach den Landesgesetzen dem Friedensrichter zufallenden Zivil-und Strafangelegenheiten werden durch einen dem k. und k. Kreiskommando zugeteilten Zivilrichter erledigt. Dieser als Friedensrichter bestellte Zivilrichter hat

seinen Amtssitz in Włoszczowa und seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf den ganzen Kreis Włoszczowa.

3. Vertretungsbefugnis der Privatanwälte.

Das k. und k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat in der Verordnung vom 18. Oktober 1915. № 3486. folgende Belehrung herablangen lassen:

Da die Artikel 406.2-6 des Org. Ges. vom 20 November 1864. über die Zulassung von Privatanwälten vielfach verschieden ausgelegt werden, wird folgendes bekanntgegeben:

Privatanwälte (obrońca prywatny, czastnyj powierennyj) konnten auf Grund eines Erlaubnisscheines des Friedensrichtertages, des Kreisgerichtes oder der Gerichtskammer, Parteien vor diesen Gerichten vertreten (Art. $406._2$), vor den Kreisgerichten und der Gerichtskammer jedoch nur an Orten, wo nicht eine genügende Anzahl beeideter Anwälte vorhanden war (Art 387. Org. Ges).

Die vom Friedensrichtertage erteilte Vertretungsbefugnis ermächtigte auch zur Vertretung vor allen im Bereiche des betreffenden Friedensrichtertages (jetzt im Kreise) gelegenen Gemeinde und Friedensgerichten (Art. $406._3$)

Der Privatanwalt der rechtsmässig auf Grund seines Erlaubnisscheines (Konzession) eine Vertretung vor dem Friedensgerichte, dem Kreisgerichte, oder vor der Gerichtskammer übernommen, war auch zur Vertretung dieser Angelegenheit im Senate befugt (Art 406_4)

Aus diesen Vorschriften geht hervor:

a) dass der Privatanwalt zur Parteienvertretung auch vor dem Kreisgerichte (Gerichtshofe) befugt ist, wenn er von diesem Gerichte den Erlanbnisschein erlangt hat;

b) dass die Befugnis, Parteien vor dem Friedensrichtertage, der den Elaubnisschein erteilt hat, zu vertreten, dem Privatanwalte in allen Angelegenheiten zusteht, ohne Rücksicht darauf, ob er die Partei bereits in erster Instanz vertreten hat oder nicht.

Die Jahresgebühr, bei Befugnis die Parteien bloss vor den Gemeinde Friedensgerichten und dem Friedensrichtertage zu vertreten beträgt 40 Rubel, bei Befugnis der Vertretung auch vor dem Kreisgerichte (in Gerichtshofsachen) noch weitere 75 Rubel. Sie muss im Vorhinein im Januar jedes Jahres an die Staatskassa entrichtet werden. Wird die Bewilligung in der zweiten Jahreshälfte erteilt, so ist nur die halbe Gebühr zu erlegen (Art. $406._{10}$ Org. Ges.)

4. Gerichtsschreiberentlohnung.

Das k. und k Etappenoberkommando hat mit Erlass vom 15. September Op. № 82488. die monatliche Entlohnung der bei den Gemeindegerichten angestellten Schreiber (Gemeindegerichtssekretäre) von 84 Kronen auf 100 Kronen erhöht. Die Erhöhung gilt vom 1. Oktober 1915 an. Diese Lohnerhöhung gilt

nicht für die Hilfsschreiber, die allenfalls neben dem Sekretär in Verwendung sind.

5. Notare, Rechtsanwälte und Privatrechtsvertreter.

Da mit Bestellung eines Friedensrichters für den Kreis Włoszczowa und mit Reaktivierung der Gemeindegerichte in Włoszczowa, Secemin, Szczekociny und Irządze im ganzen Bereiche des k. und k. Kreiskommandos in Włoszczowa normale Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, werden alle im Kreise Włoszczowa ansässigen Notare, beeideten Rechstanwälte und Privatrechtsvertreter aufgefordert, ihre rechtsmässige Amtstätigkeit aufzunehmen und auszuüben.

II.

Eröffnung des Etappenpost- u. Telegrafenamtes 1. Klasse in Szczekociny.

Am 27 September 1915 wurde das Etappenpost-und Telegrafenamt 1. Klasse in Szczekociny für den amtlichen und Privatverkehr eröffenet. An dasselbe werden zugewiesen die Gemeinden Lelów, Irządze, Rokitno, Szczekociny, Moskarzów und Słupia, welche, wie im Punkte 8 des Amtsblattes № 5 für das Postamt Włoszczowa angeordnet, nunmehr ihre Gemeindepostboten nach Szczekociny zu dirigieren haben.

Amtstunden sind:

an Werk-und Feiertagen:	von 8h bis 12h V. M.
	" 2h " 6h N. M.
an Sonntagen:	" 8h 30 bis 11h 30 V. M.
	" 3h " 4h N. M.

Postsendungen werden zur Zenzur nach Wolbrom geleitet. Telegramme sind behufs Zensur telefonisch an das Etappenpostamt Włoszczowa abzusetzen.

Zur Verbindung des neuen Amtes mit dem Postnetze ist ein Postkurs auf der Linie Szczekociny—Pradla—Pilica—Wolbrom u. zurück eingerichtet, der wiefolgt verkehrt:

↓		↑
7h früh ab	Szczekociny	an 3h 30 N. M.
9h V. M. an	Pradla	ab 1h N. M.
10h V. M. ab	Pradla	an 12h Mittag
12h Mittag an	Pilica	ab 10h V. M.
1h N. M. ab	Pilica	an 9h N. M.
3h 30 N. M. an	Wolbrom	ab 7h früh

III.

Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 V. Bl. Nro 8, über den Post und Telegraphendienst § 4 Pkt. 7 und § 5. Pkt. 7 wird bestimmt:

§ 1.

Die Überweisung von Geldbeträgen mittels Postanweisung ist zulässig:

a) innerhalb des Okkupationsgebietes,

b) nach und aus Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegovina.

Im Okkupationsgebiet sind alle Etappenpostämter I. Klasse und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etappenpostämter II. Klasse mit der Annahme und Abgabe von Postanweisungen betraut.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanweisung beträgt 1000 Kronen.

Die Postanweisungen müssen auf Kronenwährung lauten.

Zur Austellung der Postanweisungen sind ausschliesslich die amtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 h beträgt.

Die Postanweisungen können in deutscher oder polnischer Sprache, im Verkehr mit Ungarn auch in ungarischer Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h. für je 50 Kronen und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blankettes zu entrichten.

§ 5.

Das Verlangen nach telegraphischer Uebermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanweisung angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist, werden die Postanweisungen zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanweisung an den Überbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Überbringers und die Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten auf der Postanweisung zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanweisungen avisiert.

Die Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanweisung beträgt 4 h.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanweisung beträgt sieben Tage und zwar:

a) nach dem Eintreffen der Postanweisung, wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat;

b) nach der Zustellung der Postanweisung oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet, ebenso bleiben die Sonn-und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen:

a) bei postlagernd adressierten Postanweisungen erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung an eine Person, die nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit der Adressangabe der Anweisung übereinstimmen.

b) wird eine Postanweisung zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten.

§ 9.

Die Frist für die Reklamationen wegen Auszahlung an einen Unberechtigten beträgt 6 Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem aus die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet verfallen nicht reklamierte Postanweisungsbeträge zu Gunsten der Postanstalt.

IV.

Erhalten der Befestigungen.

Die im Kreise gebauten Befestigungslinien sind in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten. Das Entwenden von Holz aus den Deckungen oder des Drahtes der Hindernisse wird, wie bereits im Amtsblatte № 3 verlautbart, mit schweren Strafen belegt.

Jeder Gendarmerieposten Kommandant muss die in sein Gemeindegebiet fallenden Befestigungen häufig visitieren lassen und für die sofortige Herstellung verursachter Schäden durch Arbeiter, welche die Gemeinde kostenlos beizustellen hat, sorgen.

Wenn bei böswilligen Zerstörungen von Befestigungen die Schuldtragenden nicht ausgeforscht werden können, wird über die Bewohner der zunächst liegenden Ortschaft eine Geldstrafe verhängt werden.

V.

Unentgeltliche Ausfolgung von Bau=und Brennholz für arme Bevölkerung.

Zwecks Linderung des Notstandes wird die Holzbeschaffung für die offenkundig arme Bevölkerung erleichtert und geregelt.

Hiebei handelt es sich hauptsächlich um Erleichterung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten oder abgebrannten Häuser und Scheunen.

Beim unentgeltlichen Holzbezug durch Kriegsbeschädigte wird als Grundsatz gelten, dass die ausgesprochen arme und bedürftige Landbevölkerung pro Hausbesitzer bis zu höchstens 10 m³ Bauholz unentgeltlich bekommt, während die etwa noch zum Aufbau notwendige Menge derselben mit 25 bis 50% Preisermässigung, je nach den Vermögensverhältnissen der Bittsteller, gegen Entgelt überlassen wird.

Die Abnehmer werden aber unter die Kontrolle der Gemeindeämter und Gendarmerieposten gestellt damit das bezogene Holz ausschliesslich zum Aufbau von Wohnstätten und nicht zum Weiterverkaufe verwendet werde.

Sollte die Landbevölkerung nicht die Absicht haben, ihre zerstörten Wohnstätten vor dem nächsten Jahre aufzubauen. sondern nur provisorische Winterbauten aufzustellen, dann wird ihr dem entsprechend weniger Bauholz ausgefolgt.

Diese Wohlfahrtsmassnahmen finden bei mittel-oder besser-situierten Bauern, Grundbesitzern oder Pächtern überhaupt keine Anwendung ebensowenig bei Herstellungen die im allgemeinen Interesse liegen oder für den Erzatz der Objekte, die für militärische Zwecke oder durch Unvorsichtigkeit einquartierter Soldaten beschädigt wurden.

Die Gesuche sind beim k. u. k. Kreisforstamte in Włoszczowa ohne jede Formalität und Gebühr einzubringen worauf sie dem k. u. k. Kreiskommandanten zur Entscheidung und Genehmigung vorgelegt werden.

Der Holzbezug wird auf Grund der durch das k. u. k. Kreisforstamt in Włoszczowa ausgestellten Anweisungen erfolgen. Die Holzauszeichnung und Ausfolgung auf Grund obiger Anweisungen wird das Forstmanipulationspersonale durchführen.

Nachstehend wird ein Verzeichniss der normalen Preise für Bau nnd Brennholz zur Kenntniss gebracht:

KIEFER

I.	Kleinnutzholz (50 cm. vom Abhiebe samt Rinde gemessen)	
1)	Latten $^3/_6$ cm. stark für 100 Stück	10— K
2)	„ $^6/_9$ „ „ „ „ „	20— „
3)	„ $^9/_{12}$ „ „ „ „ „	50— „
4)	„ $^{12}/_{15}$ „ „ „ „ „	80— „
II.	Bau und Schnittholz (in der Hälfte der Länge mit Bast aber ohne Rinde gemessen)	
5)	bis 20 Cm stark für 1 fm³	7.— K
6)	von $^{21}/_{25}$ „ „ „ „	10.-- „
7)	„ $^{26}/_{35}$ „ „ „ „	15.— „
8)	„ $^{36}/_{45}$ „ „ „ „ , ...	20.— „
9)	über 45 „ „ „ „	25.— „
III.	Brennholz	
10)	Scheiter (bis 14 cm stark) für 1 rm³	4.— K
11)	Prügel (von 14 „ bis 7 cm stark) „ „	3.— „
12]	Äste („ 7 „ „ 4 „ „) „ „	2.— „
13)	Stockholz . . . . „ „	1.— „
14)	Reisig für 1 Fuhre	2.— „
15)	Klaubholz, Lescholz Rinden und Schlagabfälle für 1 Fuhre = zu 3 rm³	1.-- „

VI.

Cassastunden beim Kreiskommando.

sind zufolge Verordnung des Mil. Gen. Gouvernements

von 9 h bis 12 h Vormitag } an Wochentagen
„ 3 h „ 5 h Nachmitag }
„ 9 h „ 11 h Vormitag an Sonn- und Feiertagen.

VII.

Freiwilliger Eintrit von Angehörigen Kongress=polens in die oesterreichisch=ungarische bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19, Punkt 7, des Wehrgesetztes die allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k.

Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen

II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert. Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber:

1) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder

4) bei der ärztlichen Untersuchung (Punkt II) geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt II) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze des k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

V.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt IV.) werden, soweit durch die vom Bewerber beigebrachten Ausweise seine moralische Eignung zum Militärdienste und seine politische Verlässlichkeit nicht zureichend dargetan ist, die notwendigen Erhebungen hierüber eingeleitet.

VI.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht dargetan ist, wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VII.

Wenn die Moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit dargetan ist, hat das k. u. k. Kreiskommando im kürzesten Wege, telegraphisch oder telephonisch, die Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der ö terreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Wird die Zustimmung verweigert, so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VIII.

Wird die Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs erteilt, so stellt das k. u. k Kreiskommando dem Bewerber die Eintrittsbewilligung aus.

IX.

Sobald bei einem Kreiskommando wenigstens 25 mit der Eintrittsbewilligung beteilte Bewerber nach Punkt IV. untergebracht sind, längstens aber sechs Wochen nach der Unterbringung, werden die Bewerber vom k u k. Kreiskommando unentgentlich an den Sitz der zuständigen Ergänzungsbehörden befördert.

Zuständige Ergänzungsbehörde ist:

1) Für die Kreise Piotrków, Noworadomsk, Opoczno, die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Piotrków,

2) Für die Kreise Końsk, Radom, Kozienice, Iłża, Włoszczowa, Jędrzejów, Kielce Pińczów, Busk, Sandomierz und Opatów die Expositur des Ergänzunsbezirkskommando Krakau in Kielce.

3) Für die Kreise Dąbrowa, Olkusz, Miechów das Ergänzungsbezirkskommando Krakau

4) Für die Kreise rechts der Weichsel das Ergänzun sbezirkskommando Przemysl.

X.

Das k u. k. Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der Unterbringung in Sinne des Punktes IV befreien und sie zur selbständigen Meldung beim zuständigen Ergänzungskommando ermächtigen

XI

Die Abweisung des Aufnahmsgesuches im Sinne der Punkte III, IV oder VII ist endgiltig ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

VIII.

Warenausfuhr.

Erlaubnisscheine der Kaiserlich Deutschen Behörden berechtigen nicht zur Ausfuhr von Waren aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiete.

IX.

Steckbrief.

Jan Grzebień. Sohn des Anton und Josefa, geboren in Łgota wielka Gemeinde Rzerzusznia Kreis Miechów, zuständig Łgota wielka Gemeinde Rzerzusznia, 39 Jahre alt, röm kat. verheiratet, Landmann von Beruf wird beschuldigt im November 1914 einen verwundeten polnischen Legionär, der in Lgota ausruhte, misshandelt und ihn sodann den Russen verraten und aussgeliefert zu haben.

Derselbe ist seit Juni l. J. flüchtig.

Personenbeschreibung.

Haare: schwarz
Augen: grau:
Augenbräuen: schwarz
Nase: stumpf
Mund: mässig
Zähne gesund

Angesicht:
Besondere Merkmale: unbekaant
oder Gebrechen: „
Redet Sprachen: „
Körpergrösse in m: mittlere Statur.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach §3 27 M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gericht im Sinne des § 428 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden- und Organe ersucht werden, ihn im Bettretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Der k. u. k. Kreiskomandant

Emil von Eltz

Oberst